

111 5059 / Experten / MWIL

225 091760

Rm 1



Wir sind für Sie da!
01 512 12 22
grosskunde@sturmenergie.at

DC Waterline Immobilienprojekt GmbH & Co KG
p.a. teamneunzehn.at Hausverwaltung GmbH
Handelskai 94-96/10.ÖG
1200 Wien

Ihre Kundendaten

Kundennummer: 42035221
Anlagennummer: 4000201918
UID-Nummer: -
Fremdnummer: -

SPAREN SIE ENERGIE! Egal ob Strom oder Gas: mit jeder eingesparten Kilowattstunde reduzieren Sie nicht nur Ihre eigene Rechnung - Sie schonen auch die Umwelt. Jede nicht verbrauchte Kilowattstunde zählt also doppelt.



Wien, am 31.07.2025

Strom

DC Waterline Immobilienprojekt GmbH & Co KG
1220 Wien, Donau-City-Straße 13E *Hofel*

Monatsabrechnung Nr.

36144/10/2025

Im Rechnungszeitraum **01.06.2025 - 30.06.2025** wurden **23.010 kWh** verbraucht.

Abrechnung	Betrag in €
Energie	2.557,20 €
Netznutzung	774,92 €
Steuern und Abgaben	686,09 €
Summe exkl. USt.	4.018,21 €
zuzüglich 20 % USt.	803,64 €
Summe inkl. USt.	4.821,85 €
zu zahlender Betrag	4.821,85 €

Detailinformationen zu den einzelnen Positionen entnehmen Sie bitte den Folgeseiten.

Der Gesamtbetrag wird am **18.08.2025** von Ihrem Konto IBAN **AT88 xxxx xxxx xxxx 8000** abgebucht.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

Ihr STURM ENERGIE Kundendienst



ATRJV277

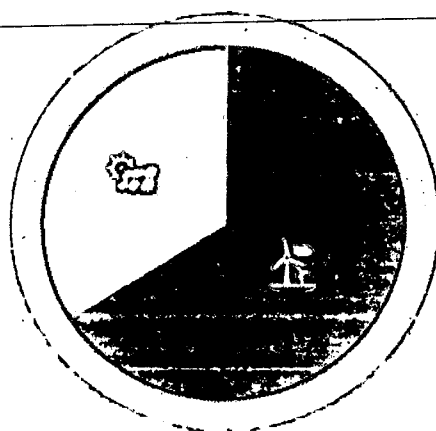
Verbrauchsentwicklung (LPZ)

Ihr Energieverbrauch ist gestiegen:

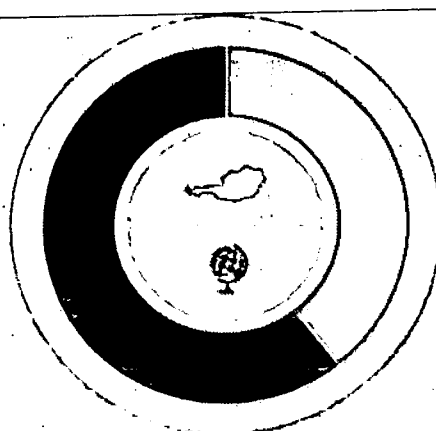
Verbrauch in der vorherigen Abrechnungsperiode **702 kWh/Tag** (31 Tage, 21.751 kWh)Verbrauch in der aktuellen Abrechnungsperiode **767 kWh/Tag** (30 Tage, 23.010 kWh)**Stromkennzeichnung**

Versorgungsmix 01-2024 bis 12-2024 STURM ENERGIE GmbH

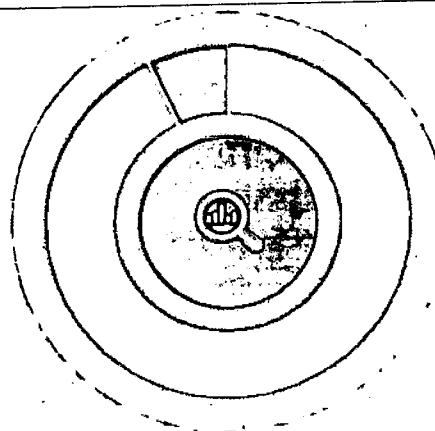
Technologie

65,98 % Windenergie
34,02 % Sonnenenergie

Herkunft der Nachweise

39,32 % Österreich
28,42 % Schweden
14,70 % Italien
14,70 % Frankreich
2,80 % sonstige Länder

Gemeinsamer Handel

7,22 % der für die Stromkennzeichnung
verwendeten Herkunftsnachweise wurden
gemeinsam mit der elektrischen Energie
erworbenDie Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter:
www.sturmenergie.at/stromkennzeichnung

überprüft durch E-Control

Kundeninformation

gemäß §82 EIWOG 2010 und §127 GWG 2011

Energienlieferant: STURM ENERGIE GmbH,
1100 Wien, Wiedner Gürtel 13
Kundendienst: 050 204 204
E-Mail: kundendienst@sturmenergie.at

Netzbetreiber: Wiener Netze GmbH
1110 Wien, Erdbergstraße 236
Telefon: 050 128 10100 | E-Mail:
info@wienernetze.at
Stromnetzstörung: 0800 500 600

Tarife und Preise: Gerne sendet Ihnen STURM ENERGIE auf Anfrage eine Energiepreisinformation. Aktuelle Energiepreise finden Sie auch auf www.sturmenergie.at und aktuelle Netzentgelte auf der Homepage des zuständigen Netzbetreibers.

Leistungen und Qualität: Der zuständige Netzbetreiber sorgt für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Energienetzes, erbringt Messleistungen und gewährt einen diskriminierungsfreien Netzzugang. Im Stromnetz beträgt die Nennfrequenz der Spannung 50 Hz. Die Nennspannung beträgt in der Regel 400/230 V gemäß EN 50160. Für grundsätzlich abweichende Systeme gilt die Nennspannung laut Netzzugangsvertrag.

Erstanschluss und Änderung: Neuerichtung bzw. Änderungen eines Netzanschlusses sind bei dem zuständigen Netzbetreiber zu beantragen. Innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des vollständigen Antrages stimmt dieser die weitere Vorgehensweise, insbesondere die voraussichtliche Dauer der Errichtung des Netzanschlusses, mit dem Kunden ab.

Vertragsdauer und Kündigung des Energielieferungsvertrags: Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von Verbrauchern i.S.d. §1 KSchG oder Kleinunternehmen i.S.d. §7 Z33 EIWOG 2010 bzw. §7 Z28 GWG 2011 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen sowie von STURM ENERGIE unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen ordentlich gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung erst nach Ablauf der vereinbarten Bindung unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfristen möglich.

Vertragsdauer und Kündigung des Netzzugangsvertrags: Der Netzzugangsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt.

Verbrauchs- und Energiekosteninformation: Kunden ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, haben die Möglichkeit, einmal vierteljährlich dem Netzbetreiber Zählerstände bekannt zu geben.

Rücktrittsrecht: Sie können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§3 Z1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§3 Z2 FAGG) gemäß §11 FAGG zurücktreten. Haben Sie Ihre Vertragserklärung weder in den von STURM ENERGIE für geschäftliche Zwecke benützten Räumen noch bei einem von STURM ENERGIE auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so können Sie von Ihrem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß §3 KSchG ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Folgen des Rücktritts: Bei Vertragsrücktritt werden Ihnen spätestens binnen vierzehn Tagen ab Rücktritt alle geleisteten Zahlungen zurückgezahlt. Haben Sie ausdrücklich verlangt, dass die Lieferung von Energie noch während der Rücktrittsfrist beginnen soll, ist STURM ENERGIE berechtigt die bereits gelieferte Energie zuzüglich Netzkosten, Steuer und Abgaben in Rechnung zu stellen.

Grundversorgung: Verbraucher i.S.d. §1 Abs.1 Z2 KSchG und Kleinunternehmen i.S.d. §7 Z33 EIWOG 2010 bzw. §7 Z28 GWG 2011 können sich nach §77 EIWOG 2010 und §124 GWG 2011 gegenüber dem Energielieferanten auf Grundversorgung berufen. Es gilt der jeweils aktuelle Tarif für die Grundversorgung. Der Energielieferant und der Netzbetreiber sind berechtigt, für die Energielieferung/Netznutzung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Wird der Kunde mit der Zahlung erneut säumig, ist der Netzbetreiber nach entsprechender Mahnung zur physischen Unterbrechung der Netzverbindung berechtigt.

Ausführungen der Europäischen Kommission: Informationen über die Rechte der Energieverbraucher finden Sie auf <http://ec.europa.eu>

Schadenersatzanspruch: Sofern nichts anderes vereinbart ist, richten sich Schadenersatzansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Zugang zu Verbrauchsdaten: Kunden, deren Verbrauch über ein intelligentes Messgerät gemessen wird, werden seitens des Netzbetreibers die täglichen Verbrauchswerte oder auf ausdrücklichen Wunsch je nach vertraglicher Vereinbarung oder Zustimmung Stundenwerte (Gas) oder Viertelstundenwerte (Strom) spätestens zwölf Stunden nach deren Auslesung über ein Web-Portal des Netzbetreibers kostenlos zur Verfügung gestellt.

Kommunikationsschnittstelle: Stromkunden können auf ausdrücklichen Wunsch auch über eine unidirektionale Kommunikationsschnittstelle des intelligenten Messgeräts alle darin erfassten Messwerte auslesen.

Selbstablesung: Bei Änderungen des Energiepreises oder der Systemnutzungsentgelte sowie bei einem Lieferantenwechsel kann der Zählerstand selbst abgelesen und dem Netzbetreiber bekanntgegeben werden.

Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte: Stromkunden, die von der Entrichtung der Rundfunkgebühren gemäß §3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz befreit sind, können bei der GIS Gebühren Info Service GmbH die Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags für den Hauptwohnsitz beantragen. Kontaktmöglichkeiten bei der GIS Gebühren Info Service GmbH: telefonisch an die Service Hotline 0810 00 10 80 oder per E-Mail an kundenservice@gis.at.

Rechnungsinformationen und Begriffsdefinitionen

Gesamtrechnung: Der zuständige Netzbetreiber stellt die Netznutzung gemeinsam mit den Steuern und Abgaben in Rechnung. Diese Kosten werden im Namen des Kunden von STURM ENERGIE an den Netzbetreiber bezahlt und im Rahmen der Gesamtrechnung dem Kunden, ohne Aufschlag, weiterverrechnet.

Arbeitspreis: Bildet die verbrauchsabhängige Komponente der Energiekosten und wird in €/kWh abgerechnet.

Grundpreis: Bildet die verbrauchsunabhängige Komponente der Energiekosten und wird in €/Monat abgerechnet.

Netznutzung Arbeitspreis und Grundpreis:

Der verbrauchsabhängige Arbeitspreis und der verbrauchsunabhängige Grundpreis decken die Kosten des Netzbetreibers für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Versorgungsnetzes.

Netzverlustentgelt: (nur bei Strom) Das Netzverlustentgelt deckt die Kosten des Netzbetreibers für die technischen Verluste, die bei der Übertragung von elektrischer Energie entstehen.

Entgelt für Messleistungen: Das Entgelt für Messleistungen deckt die Kosten für Errichtung, Betrieb, Eichung und Ablesung der Zähler.

Elektrizitätsabgabe: (nur bei Strom) Die Elektrizitätsabgabe ist eine bundesweit einheitlich geregelte Abgabe auf elektrische Energie.

Erdgasabgabe: (nur bei Gas) Die Erdgasabgabe ist eine bundesweit einheitlich geregelte Abgabe auf Erdgas.

CO₂ Bepräsung: (nur bei Gas) Die CO₂-Bepräsung oder CO₂-Abgabe ist eine bundesweit einheitlich geregelte Abgabe, die auf Lieferung von Erdgas entfällt und gemäß dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG) vom Energielieferanten eingehoben und abgeführt wird.

Ökostrompauschale und Ökostromförderbeiträge: (nur bei Strom) Die Ökostrompauschale und Ökostromförderbeiträge werden auf Grundlage der §45 und §48 des Ökostromgesetzes verrechnet und an die Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) abgeführt. Damit wird der Ausbau von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert. Mit Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes am 28.07.2021 werden die für die Ökostrompauschale bzw. des Ökostromfreibetrages maßgeblichen Paragraphen des Ökostromgesetz 2012 aufgehoben. Dies bedeutet, dass die Ökostrom-Förderbeiträge und die Ökostrompauschale auslaufen und mit dem Folgetag die Erneuerbaren-Förderbeiträge und die Erneuerbaren-Pauschale zu verrechnen sind.

Erneuerbaren-Förderpauschale: Die Erneuerbaren-Förderpauschale wird als Pauschalbetrag je Zählpunkt eingehoben.

Erneuerbaren-Förderbeitrag: Der Erneuerbaren-Förderbeitrag ist von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zu den jeweiligen zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelten zu leisten.

KWK-Pauschale: (nur bei Strom) Die KWK-Pauschale dient der Förderung von Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen.

Gebrauchsabgabe Energie und Netz: Die Gebrauchsabgabe ist eine Gemeindeabgabe für die Benutzung von öffentlichem Grund für Versorgungsleitungen. Die Abgabe ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt.

Umrechnungsfaktor: (nur bei Gas) Da der Erdgasverbrauch in m³ gemessen aber in kWh verrechnet wird, muss der zuständige Netzbetreiber die entsprechende Umrechnung vornehmen. Diese Umrechnung basiert auf einem Umrechnungsfaktor, der von unterschiedlichen Faktoren wie z.B. der geographischen Höhe abhängt.

Einspruch: Ein Einspruch gegen die Rechnung hat innerhalb von drei Monaten nach Zustellung zu erfolgen. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt, es sei denn, die Unrichtigkeiten sind nicht oder nur schwer feststellbar. Einsprüche des Kunden hindern nicht die Fälligkeit des unstrittigen Rechnungsbetrages.

Streitbelegungsverfahren: Kunden haben die Möglichkeit ein Streitbelegungsverfahren bei der zuständigen Regulierungsbehörde zu beantragen. Details finden Sie auf www.e-control.at.